



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderat Hütschenhausen (01 RAT - 2/XIII)

am Dienstag, 10. September 2024

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen, , Hütschenhausen

Sitzungsbeginn: **19:01 Uhr**

Sitzungsende: **21:05 Uhr**

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Achim Wätzold

1. Beigeordneter

Sven Radner

Beigeordnete

Barbara Baldauf

Beigeordneter

Ulrich Kohl

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker

Sascha Gensinger-Hirsch

Stefan Höbel

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

entschuldigt

Paul Junker

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Tanja Kühn

Lars Kurz

Matthias Mahl

David Nau

Volker Nicolay

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Jan Straus

Ralph Straus

Von der Verwaltung

Ulrike Bossung

Leiterin der Bauabteilung

Marcus Sauter

ab TOP 5

Gäste

Frau End und Frau Dietz

Axel Theobald

KERNPLAN GmbH

ausgeschiedenes Ratsmitglied,

sowie 7 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Verpflichtung der Ratsmitglieder	01/47/2024
2	Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder	01/66/2024
3	Neufassung / Änderung der Hauptsatzung	01/50/2024
4	Bildung von Ausschüssen	01/51/2024
5	Sachstand zum Bebauungsplan "Katzenbach Ortskern und Umgebung"	01/63/2024
6	Veränderungssperre Bebauungsplan "Katzenbach Ortskern und Umgebung"; Antrag auf Zulassung einer Ausnahme	01/64/2024
7	Ausbau der Bachstraße, OT Spesbach Beauftragung der Baugrunduntersuchung mit geotechnischem Bericht	01/54/2024
8	Ausbau der Bachstraße, OT Spesbach - Beauftragung der Vermessungsleistungen	01/57/2024
9	Ausbau der Zehntenscheuerstraße, OT Hütschenhausen Beauftragung der Baugrunduntersuchung mit geotechnischem Bericht	01/53/2024
10	Ausbau der Zehntenscheuerstraße, OT Hütschenhausen - Beauftragung der Vermessungsleistungen	01/58/2024
11	Zuwendungsantrag und Planungsentwurf über die Sanierung bzw. Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses in Katzenbach	01/56/2024
12	Billigung einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO hier: Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten Spielplatz "Heckstücke" im Ortsteil Hütschenhausen	01/62/2024
13	Billigung einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO hier: Beauftragung von Ingenieurleistungen zur Erfassung und Bewertung des baulichen Ist-Zustands und zur Sicherung des abgängigen Giebels einer Scheune in der Friedhofstraße	01/61/2024
14	Billigung einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO hier: Angebot für Sicherungsmaßnahmen an einer Scheune in der Friedhofstraße Auftragsvergabe	01/60/2024
15	Kerwe Hütschenhausen Verlegung des Kerweplatzes	01/65/2024

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: **Verpflichtung der Ratsmitglieder**

Sachverhalt:

Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder, auch die wiedergewählten Ratsmitglieder, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, und 30 Abs. 1 GemO (Schweigepflicht, Treuepflicht, Gewissensüberzeugung).

Die Verpflichtung der Ratsmitglieder erfolgt durch Handschlag. Zuvor wird die Verpflichtungsformel verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Ratsmitglied nach freier, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen. Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Ratsmitglied Kenntnis erhalten habe und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahmen gem. §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 i. V. m § 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Die Verpflichtung jedes einzelnen Ratsmitglieds wird in einer gesonderten Niederschrift (**Anl. 1 und Anl. 2**) festgehalten.

TOP 2: **Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder**

Sachverhalt:

Gemäß der Ehrenordnung der Ortsgemeinde Hütschenhausen erhalten Ratsmitglieder je nach der Dauer der Mitgliedschaft im Gemeinderat eine Auszeichnung. Aufgrund der Kommunalwahlen am 09.06.2024 sind nachfolgende Ratsmitglieder aus dem Gemeinderat ausgeschieden:

25 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:

Axel Theobald

Urkunde der Ortsgemeinde, Weinpräsen, holzgeschnitztes Gemeindewappen, Urkunde des Gemeinde- und Städtebundes

15 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:

Paul Feth

Urkunde der Ortsgemeinde, Gemeindewappen in Reinzinn auf Eichenholz

2 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:

Julia Schneider

Urkunde der Ortsgemeinde

5 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:

Lars Kurz

Urkunde der Ortsgemeinde, Medaille mit Etui

Der Vorsitzende erklärt, dass sich Herr Feth und Herr Kurz bei ihm abgemeldet haben. Ebenfalls ist Frau Schneider nicht zur Sitzung erschienen. Hier wird im Nachgang der Sitzung geklärt, ob man diese, wie den ausgeschiedenen Beigeordneten Andreas Huber, zur letzten Sitzung des Jahres nochmal einlade, oder ob sie die Ehrung vorzugsweise in einem privaten Rahmen erhalten würden.

Der Vorsitzende ehrt im Anschluss Herrn Axel Theobald für eine 25-jährige Mitgliedschaft als Ratsmitglied im Gemeinderat Hütschenhausen.

TOP 3: Neufassung / Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde gilt unabhängig von der Wahlzeit des Ortsgemeinderates weiter.

Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält (wie zum Beispiel über die Anzahl der Beigeordneten, nähere Angaben über Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse, deren Mitgliederzahl) und diese Festsetzungen den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neuen Ortsgemeinderates nicht entsprechen.

Das Ministerium des Innern und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse in der Hauptsatzung zu treffen.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates (§ 25 Abs. 2 GemO).

Nachdem die Hauptsatzung Bestimmungen über die Bezüge des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO das Stimmrecht des Bürgermeisters bzw. er ist nach § 22 Abs. 1 GemO wegen Sonderinteresse ausgeschlossen. Daher sind für den Satzungsbeschluss zwei Abstimmungen erforderlich:

1. Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung von Bürgermeister und Beigeordneten
Vorsitz: ältestes Ratsmitglied
2. Restliche Satzungsbestimmungen
Vorsitz: Bürgermeister

Ein Hauptsatzungsentwurf in seiner letzten Fassung liegt den Ratsmitgliedern als Beratungsgrundlage vor (siehe **Anlage 3**). Hierin sind bereits Änderungsvorschläge (rot markiert) enthalten.

Der Vorsitzende geht auf die einzelnen Paragraphen der Hauptsatzung ein und fragt jeweils ab, ob es Änderungswünsche gibt.

§1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach. Darüber hinaus kann eine öffentliche Bekanntmachung im Ratsinformationsdienst im Internet, unter der Adresse <http://www.ramstein-miesenbach.de>, und bis zur Einführung des Ratsinformationsdienstes über „<http://huetschenhausen.de>“ erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von §8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ Ausgabe Kaiserslautern, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 1 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
 Dagegen: 0
 Enthaltungen: 0

§2

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet einen gemeinsamen Haupt- und Bauausschuss. Der Haupt- und Bauausschuss hat **11** Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (2) Der Gemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss, folgende weitere Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss mit **11** Mitgliedern;
 2. Jugend- und Kindergartenausschuss mit **7** Mitgliedern;
 - ~~3. Umweltausschuss mit **9** Mitgliedern;~~
 4. ~~3.~~ Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ mit **7** Mitgliedern;
 5. ~~4.~~ Fachausschuss „Ehrenamt und Engagement Nachhaltigkeit“ mit ~~4~~ ~~4~~ ~~7~~ **11** Mitgliedern;
 - ~~6. Bauausschuss mit **9** Mitgliedern~~
 7. ~~5.~~ Umlegungsausschuss mit ~~3~~ ~~3~~ Ratsmitgliedern neben den sonstigen Mitgliedern;

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Gemeinderats sein. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter in den Ausschüssen. Lediglich in den Umlegungsausschuss werden nur Ratsmitglieder gewählt.

Das Ratsmitglied Hajo Becker möchte den Haupt- und Bauausschuss weiterhin trennen, um zu lange Sitzungen zu vermeiden. Zusätzlich würde er gerne einen Ausschuss für Inklusion und Integration in der Hauptsatzung verankern.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag aus der vorbereiteten Beratungsvorlage zu § 2 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 15
 Dagegen: 5
 Enthaltungen: 0

§3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Im Bereich des Finanz- und Abgabewesens
 - 1.1 Zustimmung der Leistung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben, das sind solche über **3.000, -- Euro** bis zu einem Betrag von ~~6.000~~ **10.000, -- Euro** im Einzelfall.
 - 1.2 Verfügung über das Gemeindevermögen sowie die Gewährung von Darlehen der Gemeinde mit einer Wertgrenze von ~~3.000, --~~ **4.500, -- Euro** bis ~~6.000~~ **10.000, -- Euro**.
 - 1.3 Unbefristete Niederschlagungen über ~~500~~ **800, -- Euro** im Einzelfall.
 - 1.4 Erlass von Forderungen über ~~500~~ **800, -- Euro** im Einzelfall.
 2. Im Bereich des Grundstückswesens
 - 2.1 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als **1.000, -- Euro bis 2.500 4.500, -- Euro**.
 - 2.2 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis maximal 5 Jahre. Das gleiche gilt bei Miet- und Pachtpreisen zwischen **250, -- Euro und 2.500 4.500, -- Euro**.
 3. Im Bereich der Bauverwaltung und des Beschaffungswesens
 - 3.1 Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen mit einer Auftragssumme von mehr als ~~2.500~~ **4.500, -- Euro** bis ~~10.000~~ **17.000, -- Euro**.
 - 3.2 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in Bauangelegenheiten nach dem BauGB und der LBauO, sofern es sich um Fälle handelt, die nicht mit den städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsabsichten bzw. Grundsätzen in Einklang stehen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, d.h. wenn diese für die Gesamtentwicklung der Gemeinde relevant sein können, entscheidet der Gemeinderat.
 4. Im kulturellen und sportlichen Bereich
 - 4.1 Gewährung von Zuwendungen und Unterstützungen sonstiger Art (z.B. durch Erlass gemeindlicher Forderungen) an kulturelle und sonstige Einrichtungen, Vereine oder Veranstaltungen bis zu einem Betrag von ~~500~~ **800, -- Euro** im Einzelfall.
 - 4.2 Entscheidungen über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs.3 Satz GemO bis zu einer Wertgrenze von ~~2.000~~ **3.500, -- Euro** im Einzelfall.
- (3) Der **Jugend- und Kindergartenausschuss, der Bauausschuss** sowie der **Umwelt Nachhaltigkeitsausschuss** können Auftragsvergaben über Lieferungen und Leistungen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet mit einer Auftragssumme bis zu ~~2.500~~ **4.500, - Euro** abschließend vergeben. Der Fachausschuss für „Ehrenamt und Engagement“ kann Auftragsvergaben bis zu ~~500,00 Euro~~ abschließend vergeben. Die entsprechende Kompetenz des Ortsbürgermeisters bleibt hierdurch unberührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 3 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	4

§4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in Folgenden Angelegenheiten Übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu eine Wertgrenze von ~~3.000~~ 4.500, -- Euro im Einzelfall.
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung.
3. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von ~~3.000~~ 5.000, -- Euro im Einzelfall.
4. Erteilung des Einvernehmens in den Fällen des § 14 Abs 2, § 19, § 31 und § 33 BauGB in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
5. Zustimmung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO.
6. Entscheidungen über die Einteilung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Der Vorsitzende übergibt den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Herrn Eugen Kempf.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 4 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltungen:	5

§5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2-6.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von ~~20~~ 30,-- Euro. Ab Einführung des Ratsinformationssystems erhöht sich das Sitzungsgeld um 10,-- Euro. Damit sind die Mehrkosten des elektronischen Ratsinformationssystems abgedeckt (z.B. die Beschaffung und Unterhaltung der Hardware oder die Kosten für Verbrauchsmaterial zum Ausdrucken der Unterlagen.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnungen und Sitzungsorten erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes der vom Gemeinderat festzusetzen ist. Personen, die weder einen Lohn- noch ein Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber in der im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine Pauschale von ~~10~~ 15, -- Euro monatlich.
- (6) Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich zu zahlen.

Das Ratsmitglied Becker stellt eine Nachfrage zum Sitzungsgeld, welches ab Einführung des Ratsinformationssystems erhöht werden soll und sieht dies, wie es in der Beratungsvorlage vorbereitet würde eher weniger als sinnvoll an.

Ratsmitglied Paul Junker und Uwe Schlicher sehen dies anders und halten die vorbereitete Version durchaus für sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 5 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	5

§6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des Satzes nach § 5 Abs. 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs 3 bis 4 entsprechend.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 6 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

§7

Zahl der Beigeordneten

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 (drei) Beigeordnete.

Es werden zwei Geschäftsbereiche gebildet. Ein Geschäftsbereich wird auf einen weiteren Beigeordneten übertragen.

Ratsmitglied Becker erklärt, dass sich ihm nicht erschließe, warum ein Geschäftsbereich auf einen weiteren Beigeordneten übertragen werden solle. Er sieht die Gefahr, dass die Gemeinde sich das Geld sparen könne.

Der Vorsitzende entgegnet, dies sei aus seiner Sicht fachlich falsch. Die vorgeschlagene Regelung sei besser kalkulierbar und würde einer Vielzahl an Aufwandsentschädigungen für einzelne Dienstgeschäfte vorbeugen. Dies gehe bei einem umfangreichen Geschäftsbereich eher zu Lasten des Beigeordneten als zu Ungunsten der Gemeinde. Dies habe er durchgerechnet.

Der Vorsitzende gibt den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Herrn Eugen Kempf ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 7 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	15
Dagegen:	4
Enthaltungen:	1

§8

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO. Diese wird um 10 v.H. erhöht (§ 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO).

Der Vorsitzende gibt den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Herrn Eugen Kempf ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsvorschlag zu § 8 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

§9

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Der weitere Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse die in § 5 Abs 2 dieser Satzung festgesetzte Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister oder in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Besprechungen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereiche, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder denen vertretungsweise einzelne Amtsgeschäfte (§ 50 Abs. 3 S. 2) übertragen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 letzter Satz.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigungen nicht angerechnet.

§ 5 abs. 4 gilt entsprechend.

Der Vorsitzende gibt den Vorsitz an das älteste Ratsmitglied Herrn Eugen Kempf ab.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 14
Dagegen: 0
Enthaltungen: 5

§10**Aufwandentschädigung für Feldgeschworene**

- ~~(1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkung sowie für die Grenzbeträge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird. Die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt **10 Euro** je nach Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundesatzes zu entschädigen.~~
- ~~(2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Einrichtung der Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandentschädigung nicht angerechnet.~~

Dieser Paragraph wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

§11-§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 20.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzungen vom 26.09.2019 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

Die geänderte Hauptsatzung ist der Niederschrift als **Anl. 3** beigelegt.

TOP 4: **Bildung von Ausschüssen****Sachverhalt:**

Nach § 44 Abs. 1 GemO kann der Ortsgemeinderat für bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Dabei steht es grundsätzlich im Ermessen des Rates, abgesehen von den zu bildenden Pflichtausschüssen, Ausschüsse zu seiner Entlastung zu bilden.

Das Ministerium des Inneren und für Sport empfiehlt in der VV Nr. 2 zu § 25 GemO, die Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen in der Hauptsatzung zu treffen.

Der Entwurf der Hauptsatzung enthält somit die Bestimmungen darüber,

1. welche Ausschüsse gebildet werden,
2. wie viele Mitglieder in den jeweiligen Ausschuss gewählt werden und wie diese Ausschüsse sich zusammensetzen (nur Ratsmitglieder oder auch sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger),
3. welche Aufgaben die Ausschüsse haben, insbesondere die Zuständigkeitsabgrenzung zum Rat und zum Bürgermeister.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemO werden die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen der im Rat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Hierbei ist ein einzelner gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen zulässig. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 33 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Aus Sicht der Verwaltung scheint es zweckmäßig, für die Besetzung der Ausschüsse jeweils einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu machen. Die einzelnen im Ortsgemeinderat vertretenen politischen Gruppen benennen entsprechend ihrer Sitzverteilung nach **-Sainte-Laguë/Schepers-** ihre Bewerber und deren Stellvertreter.

Über diesen gemeinsamen Wahlvorschlag stimmt dann der Ortsgemeinderat ab.

Werden die in der Hauptsatzung getroffenen Festsetzungen über die Art der Ausschüsse und deren Besetzungstärke gegenüber der vorhergehenden Hauptsatzung verändert, können diese erst nach deren Inkrafttreten umgesetzt/angewendet werden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen (geänderten) Hauptsatzung gilt die bisherige Hauptsatzung, denn diese gilt unabhängig von der Wahlzeit des Rates weiter

Da ein gemeinsamer Wahlvorschlag vorliegt, wird beantragt, die Ausschüsse in offener Abstimmung zu wählen. Der Gemeinderat stimmt einstimmig zu. Der Vorsitzende verliest sodann die von der CDU-, SPD- und FWG-Fraktion vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter für die Ausschüsse.

Für den **Haupt- und Bauausschuss** werden vorgeschlagen:

CDU-Fraktion

Mitglied: Götzinger Tatjana	Stellvertreter: Straus Ralph
Mitglied: Müller Christian	Stellvertreter: Würtz Carola
Mitglied: Straus Jan	Stellvertreter: Kempf Eugen
Mitglied: Wieczorek Sven	Stellvertreter: Leixner Corinna
Mitglied: Mahl Matthias	Stellvertreter: Kühn Tanja

SPD-Fraktion

Mitglied: Ottmar Jung	Stellvertreter: Volker Schneider
Mitglied: Dieter Reichow	Stellvertreter: Jan Scheider
Mitglied: Mario Reich	Stellvertreter: Miriam Jung

FWG-Fraktion

Mitglied: Andreas Huber	Stellvertreter: Patric Föckler
Mitglied: Schlicher Uwe	Stellvertreter: Höbel Stefan
Mitglied: Michael Schäfer	Stellvertreter: Sascha Gensinger-Hirsch

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Haupt- und Bauausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Rechnungsprüfungsausschuss** werden vorgeschlagen:

CDU-Fraktion

Mitglied: Junker Paul	Stellvertreter: Kempf Eugen
Mitglied: Müller Christian	Stellvertreter: Dr. Lang Patrick
Mitglied: Götzinger Tatjana	Stellvertreter: Straus Ralph
Mitglied: Gruner Philipp	Stellvertreter: Wenz Niklas
Mitglied: Junker-Mohr Carmen	Stellvertreter: Jung Hermann

SPD-Fraktion

Mitglied: Jung Ottmar	Stellvertreter: Nicolay Volker
Mitglied: Rothhaar Simone	Stellvertreter: Becker Hajo
Mitglied: Pulvers Axel	Stellvertreter: Scheider Jan

FWG-Fraktion

Mitglied: Scheider Thomas	Stellvertreter: Schneider Heiko
Mitglied: Nau David	Stellvertreter: Schäfer Michael
Mitglied: Schlicher Uwe	Stellvertreter: Gensinger-Hirsch Sascha

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den Werksausschuss werden vorgeschlagen:

CDU-Fraktion

Mitglied: Straus Ralph	Stellvertreter: Götzinger Tatjana
Mitglied: Mahl Matthias	Stellvertreter: Jung Hermann
Mitglied: Masser Jürgen	Stellvertreter: Wieczorek Sven

SPD-Fraktion

Mitglied: Ottmar Jung	Stellvertreter: Nicolay Volker
Mitglied: Becker Hajo	Stellvertreter: Reich Mario

FWG-Fraktion

Mitglied: Höbel Stefan	Stellvertreter: Nau David
Mitglied: Föckler Patric	Stellvertreter: Huber Andreas

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Werksausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Jugend- und Kindergartenausschuss** werden vorgeschlagen:

CDU-Fraktion

Mitglied: Götzinger Tatjana	Stellvertreter: Straus Ralph
Mitglied: Junker-Mohr Carmen	Stellvertreter: Straus Jan
Mitglied: Gruner Philipp	Stellvertreter: Henter Sabine

SPD-Fraktion

Mitglied: Jung Miriam	Stellvertreter: Becker Hajo
Mitglied: Rizzi Lilli	Stellvertreter: Gossow Marius

FWG-Fraktion

Mitglied: Schlicher Nele	Stellvertreter: Schneider Heiko
Mitglied: Nau David	Stellvertreter: Schlicher Uwe

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Jugend- und Kindergartenausschuss stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Für den **Fachausschuss „Nachhaltigkeit“** werden vorgeschlagen:

CDU-Fraktion

Mitglied: Mahl Matthias
Mitglied: Kühn Tanja
Mitglied: Straus Ralph
Mitglied: Steiber Carsten
Mitglied: Wendel Andreas

Stellvertreter: Götzinger Tatjana
Stellvertreter: Straus Jan
Stellvertreter: Junker-Mohr Carmen
Stellvertreter: Wenz Niklas
Stellvertreter: Götzinger Thomas

SPD-Fraktion

Mitglied: König Simone
Mitglied: Rizzi Lilli
Mitglied: Pulvers Axel

Stellvertreter: Reichow Dieter
Stellvertreter: Jung Miriam
Stellvertreter: Becker Hajo

FWG-Fraktion

Mitglied: Hirsch Katja
Mitglied: Nau David
Mitglied: Schlicher Uwe

Stellvertreter: Ludes Sebastian
Stellvertreter: Schäfer Michael
Stellvertreter: Gensinger-Hirsch Sascha

Dem gemeinsamen Wahlvorschlag für den Fachausschuss „Nachhaltigkeit“ stimmt der Gemeinderat einstimmig zu.

Der Vorsitzende hat bei den Abstimmungen nicht mitgewirkt, da es sich um Wahlen handelte bei denen das Stimmrecht des Vorsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 GemO ruht.

TOP 5: Sachstand zum Bebauungsplan "Katzenbach Ortskern und Umgebung"

Sachverhalt:

Katzenbach verfügt über eine Vielzahl an historisch wertvollen und ortsbildprägenden Gebäuden, insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt (Visitenkarte des Ortes). Der bauliche Rahmen und das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB sind aufgrund der vorhandenen heterogenen Strukturen – historische Bausubstanz in Verbindung mit Neubauten – im Bereich des Ortskerns jedoch aufgeweitet. Derzeit sind Entwicklungstendenzen zunehmend auch in zweiter und dritter Reihe erkennbar. Die Entwicklungen der letzten Jahre führten bereits teilweise zu abweichenden städtebaulichen Verhältnissen. Demnach besteht insbesondere im Ortskern die Gefahr, dass in Baulücken bzw. auf Freiflächen Reihen-, Mehrfamilienhäuser oder sonstige großmaßstäbliche Gebäudestrukturen errichtet werden, die den dörflichen Charakter des Ortsteils Katzenbachs maßgeblich ändern könnten. Das Aufstellen eines Bebauungsplanes ist daher für die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortskerns erforderlich. Zwischenzeitlich wurden bereits Bestandsaufnahmen vor Ort durchgeführt und die Bestandssituation analysiert. Darauf aufbauend wurden in einem ersten Schritt für die verschiedenen Bereiche des Ortskerns Festsetzungsvorschläge getroffen. Diese Vorschläge werden vom beauftragten Büro Kernplan vorgestellt und sollen in der Sitzung diskutiert werden, um anschließend den Entwurf des Bebauungsplanes ausarbeiten zu können.

Frau End von der KERNPLAN GmbH stellt den Sachstand des Bebauungsplanes anhand einer Präsentation vor.

Frau Bossung von der Bauabteilung macht im Anschluss deutlich, dass der Gemeinderat über die Ausnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, beschließen kann.

Im Gemeinderat herrscht grundsätzlich der Konsens, dass man im Bebauungsplan Ausnahmen zur Umnutzung festsetzen sollte, anstatt Gebäude direkt abzureißen. Zusätzlich ist eine Verdichtung erwünscht, allerdings keine Übermäßige.

Herr Becker wünscht sich Sandsteinmauern als Festsetzungen bei den Vorgaben zu zulässigen Einfriedungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt über die Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umgebung“ ab.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 6: **Veränderungssperre Bebauungsplan "Katzenbach Ortskern und Umgebung";
Antrag auf Zulassung einer Ausnahme******Sachverhalt:**

Bereits 2022 wurden Bauanträge für die Flurstücke 91/8, 91/9, 91/10, 91/11, 91/12 und 91/13, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66822 Hütschenhausen gestellt. Für diese Flurstücke lag bereits eine positiver Bauvorbescheid vor. Eine Baugenehmigung wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde für dieses Vorhaben jedoch noch nicht erteilt, da vom Bauherr noch eine Baulasteintragung gefehlt hat.

Mit Schreiben vom 19.04.2024, eingegangen am 25.04.2024, wurde nun ein Bauantrag für die Flurstücks-Nr. 94/6, 91/14, 91/8 und 91/9, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66882 Hütschenhausen gestellt, der den Antrag von 2022 leicht verändert. Statt zweier Einfamilienhäusern sollen zwei Doppelhäuser mit Garage gebaut werden und die private Erschließungsstraße wird westlich zwischen die Doppelhäuser und dem neu beantragten Einzelhaus auf der Flurstücks-Nr. 94/6 verschoben. Die vier geplanten Einfamilienhäuser nördlich der privaten Erschließungsstraße wurden nicht geändert und waren wie zuvor Bestandteil des Bauantrages vom 16.02.2022.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, stellt die Gemeinde Hütschenhausen aktuell den Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach auf. Der Gemeinderat Hütschenhausen hat deshalb in seiner Sitzung am 14.05.2024 den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ beschlossen. Aus diesem Grund wurde in dieser Sitzung auch nicht das gemeindliche Einvernehmen zum am 25.04.2024 beantragten Vorhaben ausgesprochen und konnte die Untere Bauaufsichtsbehörde noch keine Baugenehmigung für das gesamte Vorhaben erteilen.

Mit Schreiben vom 23.06.2024 stellte der Bauherr nun einen Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB. Ein solche Ausnahme kann zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben dann nicht entgegen, wenn das geplante Vorhaben der künftigen Planung und den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht oder sie wesentlich erschweren würde.

Die Struktur der Umgebung entspricht am ehesten der Struktur eines dörflichen Wohngebietes, das dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe dient. Es ist eine eher dichte Bebauung vorwiegend mit Einzelhäuser, aber auch Reihenhäuser sowie Einfamilienhäuser, teilweise mit (landwirtschaftlichen) Nebengebäuden vorhanden. Bei einer Gebäudehöhe von 11-12

m ab Gebäudeoberkante liegt überwiegend eine ein- bis zweigeschossige Bebauung vor, bestimmende Dachform ist das Satteldach, aber auch (Krüppel-) Walmdach.

Planungsziel des Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ ist sicherlich der Erhalt des bestehenden Gebietscharakters des historischen Ortskerns. Erhaltenswerte Gebäudestrukturen, die auch teils ortsbildprägend sind, sollen vor einer Überprägung durch unmaßstäbliche Neubauvorhaben oder Erweiterungen des Bestands bewahrt werden. Als weiteres Planungsziel soll das Einfügen von Vorhaben ins Ortsbild gesteuert werden. Dabei sollten künftige Nachverdichtungen oder Umnutzungen sich sowohl hinsichtlich des Maßes (also der Größe) als auch der Art (Nutzung) an der bestehenden prägenden Bebauung als Obergrenze orientieren. Schließlich sollte eine künftige innerörtliche Bebauung auch im Hinblick auf Siedlungsökologie und Klimafolgenanpassung gesteuert werden.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich wie oben beschrieben um 7 Einzelhäuser, wovon 2 Doppelhäuser sind, die in zweigeschossiger Bauweise mit einer Gebäudehöhe von 6,40 m und Flachdach geplant sind. Es befindet sich am Rande des „ortsbildprägenden“ Altortsbereiches und fügt sich nach Auffassung der Bauverwaltung nach Art und Maß der baulichen Anlagen, insbesondere Zahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen in die Umgebung ein:

- Bereich mit den Doppelhäusern (GRZ 0,6 – 0,63) : Ortsdurchfahrt entspricht einem dörflichen Wohngebiet nach § 5a BauNVO (GRZ 0,6; max. Überschreitung bis 0,8)
- rückwärtiger Bereich mit den Einfamilienhäusern (GRZ 0,34 – 0,45): Seitenstraßen entsprechen einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO (GRZ 0,4; max. Überschreitung bis 0,6)
- Gebäudehöhe der Neubauten entspricht in etwa der Gebäudehöhe der Bestandsgebäude ohne Dach / Dachaufbau

Die geplanten Flachdächer entsprechen zwar nicht der gewachsenen Struktur, das prägende Satteldach wird aber bereits im näheren Umfeld durch z.B. Walmdächer unterbrochen. Die abweichende Dachform könnte aber beispielsweise bei einer Begrünung aufgrund des damit verbundenen Mehrwertes (hinsichtlich Ökologie, hinsichtlich Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswasser) die o.g. Planungsziele erfüllen.

Da wie oben dargestellt das beantragte Vorhaben der künftigen Planung und den künftigen Festsetzungen nicht entgegensteht, kann aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB für das beschriebenen Vorhaben erteilt werden, wenn die geplanten Flachdächer als Gründächer hergestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen erteilt für das Vorhaben „Bau von 5 Einzelhäusern und 2 Doppelhäusern mit Garagen“ wie im Sachverhalt beschrieben das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB unter der Voraussetzung, dass die Flachdächer als Gründächer hergestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	13
Dagegen:	0
Enthaltungen:	7

TOP 7: **Ausbau der Bachstraße, OT Spesbach
Beauftragung der Baugrunduntersuchung mit geotechnischem Bericht**

Sachverhalt:

Zur weiteren Ausbauplanung der Bachstraße im Ortsteil Spesbach ist auch eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung 2023 mit Geotechnischen Bericht erforderlichlich.

Die Bauabteilung hat für diese Leistungen das Büro Peschla + Rochmes GmbH aus Kaiserslautern um eine Honorarofferte gebeten. Das Büro ist der Verwaltung als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bekannt und verfügt über ausreichend Kapazitäten, um die angefragten Leistungen zeitnah auszuführen. Der Angebotspreis liegt bei 11.936,77 € brutto inklusive Nebenleistungen. Die Angebotssumme ist höher als üblich, weil die Orientierenden Kampfmittelvoruntersuchung nach Auswertung der vorliegenden Luftbilder in Teilbereichen vermutliche Kampfmittelbelastungen festgestellt hat. Dies hat zur Folge, dass für die einzelnen Bohrlöcher vor Beginn der Bohrung eine Kampfmittelsondierung durchgeführt werden muss.

Da der Angebotspreis wirtschaftlich und angemessen ist, schlägt die Bauabteilung vor, dem Büro Peschla + Rochmes GmbH aus Kaiserslautern den Auftrag für die Baugrunduntersuchung mit Geotechnischen Bericht zum angebotenen Preis in Höhe von 11.936,77 € € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt dem Büro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern den Auftrag für die Baugrunduntersuchung mit Geotechnischen Bericht in der Bachstraße im Ortsteil Spesbach zum angebotenen Preis in Höhe von 11.936,77 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: **Ausbau der Bachstraße, OT Spesbach - Beauftragung der Vermessungsleistungen**

Sachverhalt:

Neben der Baugrunduntersuchung wird zur weiteren Ausbauplanung der Bachstraße im Ortsteil Spesbach auch eine detaillierte Vermessung der Straße mit Anschlussbereiche und Grundstückseinfahrten bzw. -ausgänge benötigt. Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde hat hierzu das Büro VT-DATA GmbH aus Ramstein um eine Honorarofferte gebeten. Das Büro bietet die Leistungen nach der HOAI zu einem Preis von 4.281,14 € brutto inkl. Nebenkosten an.

Da das Angebot wirtschaftlich und preislich angemessen ist, empfiehlt die Bauabteilung, dem Büro VT-DATA GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 18 A, 66877 Ramstein-Miesenbach den Auftrag für die Vermessung der Bachstraße im Ortsteil Spesbach zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt dem Büro VT-DATA GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 18 A, 66877 Ramstein-Miesenbach den Auftrag für die Vermessung der Bachstraße im Ortsteil Spesbach zum angebotenen Honorar von 4.281,14 € brutto inkl. Nebenkosten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9: **Ausbau der Zehntenscheuerstraße, OT Hütschenhausen
Beauftragung der Baugrunduntersuchung mit geotechnischem Bericht**

Sachverhalt:

Zur weiteren Ausbauplanung der Zehntenscheuerstraße im Ortsteil Hütschenhausen ist auch eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung der Ersatzbaustoffverordnung 2023 mit Geotechnischem Bericht erforderlich.

Die Bauabteilung hat für diese Leistungen das Büro Peschla + Rochmes GmbH aus Kaiserslautern um eine Honorarofferte gebeten. Das Büro ist der Verwaltung als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig bekannt und verfügt über ausreichend Kapazitäten, um die angefragten Leistungen zeitnah auszuführen. Der Angebotspreis liegt bei 8.720,20 € brutto inklusive Nebenleistungen. Da der Angebotspreis wirtschaftlich und angemessen ist, schlägt die Bauabteilung vor, dem Büro Peschla + Rochmes GmbH aus Kaiserslautern den Auftrag für die Baugrunduntersuchung mit Geotechnischen Bericht zum angebotenen Preis in Höhe von 8.720,20 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt dem Büro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern den Auftrag für die Baugrunduntersuchung mit Geotechnischen Bericht in der Zehntenscheuerstraße, Ortsteil Hütschenhausen zum angebotenen Preis in Höhe von 8.720,20 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 10: **Ausbau der Zehntenscheuerstraße, OT Hütschenhausen - Beauftragung der Vermessungsleistungen**

Sachverhalt:

Neben der Baugrunduntersuchung benötigt das Büro fmz zur weiteren Ausbauplanung auch eine detaillierte Vermessung der Zehntenscheuerstraße im Ortsteil Hütschenhausen mit Anschlussbereichen und Grundstückseinfahrten bzw. -ausgänge.

Die Bauabteilung der Verbandsgemeinde hat hierzu das Büro VT-DATA GmbH aus Ramstein um eine Honorarofferte gebeten. Das Büro bietet die Leistungen nach der HOAI zu einem Preis von 4.281,14 € brutto inkl. Nebenkosten an.

Da das Angebot wirtschaftlich und preislich angemessen ist, empfiehlt die Bauabteilung, dem Büro VT-DATA GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 18 A, 66877 Ramstein-Miesenbach den Auftrag für die Vermessung der Zehntenscheuerstraße im Ortsteil Hütschenhausen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen stimmt dem Vorschlag der Bauabteilung zu und erteilt dem Büro VT-DATA GmbH, Ludwig-Erhard-Str. 18 A, 66877 Ramstein-Miesenbach den Auftrag für die Vermessung der Zehntenscheuerstraße im Ortsteil Hütschenhausen zum angebotenen Honorar von 4.281,14 € brutto inkl. Nebenkosten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20

Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 11: **Zuwendungsantrag und Planungsentwurf über die Sanierung bzw. Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses in Katzenbach**

Sachverhalt:

Für die Sanierung/ Modernisierung des denkmalgeschützten Dorfgemeinschaftshauses in Katzenbach liegt vom Büro Jagsch Architekten nun ein vollständiger Planungsentwurf vor.

Darin sollen folgende Maßnahmen am Dorfgemeinschaftshaus durchgeführt werden:

- Errichtung eines außenliegenden Aufzugsturms zur barrierefreien Nutzung sowie einer Treppe
- Gestaltung des Außenbereichs der dem Aufzugsturm umgebenden Freifläche als Treffpunkt
- Erneuerung der Sanitäranlagen mit barrierefreiem WC
- Energetische Sanierung der Fenster und Außentüren und dadurch Wiederherstellung der historischen Fassade im denkmalpflegerischen Sinne
- Energetische Sanierung des Gebäudes durch Dämmung der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke sowie einer Wandfläche im Dachgeschoss
- Modernisierung des Eingangsbereichs und des Saals im Erdgeschoss sowie teilweise Modernisierungsmaßnahmen im Dachgeschoss

Durch die verschiedenen Teilmaßnahmen wird das Gebäude im Sinne der Inklusion barrierefrei nutzbar gemacht. Die energetischen Sanierungsmaßnahmen tragen zur Einsparung von Energiekosten bei. Außerdem stellt die zeitgemäße Umgestaltung der Innenräume die Wertigkeit des Gebäudebestandes wieder her. Der Fensteraustausch verwirklicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Erscheinungsbildes des Gebäudes.

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf voraussichtlich auf 1.037.739,50 Euro brutto.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Planungsentwurf vom Büro Jagsch Architekten aus Kaiserslautern für die Sanierung/ Modernisierung des Dorfgemeinschaftshauses in Katzenbach anzunehmen und umzusetzen.
2. Der Gemeinderat stimmt der Beantragung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Dorferneuerungsprogramm zu, welche bereits durch die Verwaltung erfolgt ist.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 20
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 12: **Billigung einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
hier: Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten Spielplatz "Heckstücke" im Ortsteil Hütschenhausen****

Sachverhalt:

Die Eilentscheidung wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 12.06.24 zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

TOP 13: Billigung einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
hier: Beauftragung von Ingenieurleistungen zur Erfassung und Bewertung des baulichen Ist-Zustands und zur Sicherung des abgängigen Giebels einer Scheune in der Friedhofstraße

Sachverhalt:

Die Eilentscheidung wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 17.06.24 zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

TOP 14: Billigung einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
hier: Angebot für Sicherungsmaßnahmen an einer Scheune in der Friedhofstraße
Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Eilentscheidung wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 17.07.24 zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung zur Kenntnis.

TOP 15: Kerwe Hütschenhausen
Verlegung des Kerweplatzes

Sachverhalt:

In vorangegangenen Jahren wurde bereits über eine Verlegung des Kerweplatzes vom Marktplatz an das Bürgerhaus nachgedacht.

Aus unterschiedlichen Gründen wurde dieses Vorhaben bisher nicht umgesetzt.

Für die Kerwe 2024 hat sich eine Arbeitsgruppe aus engagierten Bürgern zusammengesetzt und ein neues Konzept entwickelt, welches unter anderem auch ein Zelt mit Sitzmöglichkeiten beinhaltet. Aufgrund von Platzmangel ist es nicht möglich alle zugelassenen Schausteller, sowie das Zelt und den Bierwagen auf dem Marktplatz unterzubekommen. Die Kerwe müsste auf mehrere Bereiche verteilt werden, was zur Folge hat, dass das Kerwegeschehen „auseinandergerissen“ wird.

Die Parkplatzfläche hinter dem Bürgerhaus ermöglicht es, alle angestrebten Ziele auf einem Platz zu vereinen. Auch würde das Kerwetreiben auf dem Platz durch die Veranstaltungen im Bürgerhaus ergänzt, was sich positiv auf die Besucher der Kerwe auswirken kann.

Beiliegend wurden zwei mögliche Varianten zum Aufbau der Kerwe auf einer Skizze dargestellt.

Bereits 2020 wurde geprüft, dass Rettungswege weiterhin sichergestellt sind. Lediglich das 1. Obergeschoss des Bürgerhauses kann aus Brandschutzrechtlichen Gründen (Rettungswege) innerhalb des Zeitraumes (Auf- bis Abbau) nicht genutzt werden. Abstände können sowohl zwischen den Schaustellern, den Einrichtungen, zur Bepflanzung als auch zu den Einfahrten sichergestellt werden.

Bei dem letzten Treffen der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass eine Verlegung der Kerwe vom Marktplatz an das Bürgerhaus von den Anwesenden befürwortet wird. Auch die Verwaltung spricht sich positiv für eine Verlegung aus.

Ratsmitglied Becker hat Bedenken aufgrund der Parksituation, sowohl für Gäste, insbesondere aber auch für die Schausteller.

Zudem äußert er, dass das Bürgerhaus über die Tage der Kerwe nicht benutzbar wäre. Der Großteil des Gemeinderates sieht darin aber kein Problem.

Der Vorsitzende erläutert, dass 5 Ehrenamtliche die Kerwe planen und organisieren würden, weshalb zunächst auch nur mobile Strom- und Wasseranlagen benutzt würden.

Im Gemeinderat herrscht grundsätzlich der Konsens, diesen Ehrenamtlichen die Chance zu geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zur Verlegung des Kerweplatzes vom Marktplatz auf den Platz hinter dem Bürgerhaus für die Kerwe 2024 zu.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	18
Dagegen:	0
Enthaltungen:	2

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich für Variante 1.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	20
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0



Ortsbürgermeister Achim Wätzold
Vorsitzender



Schriftführer